



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01742**
Datum: 08.03.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Bönisch, Bernhard
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.03.2016	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Überarbeitung des Flächennutzungsplanes

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) wurde 1998 genehmigt. Im Normalfall gelten Flächennutzungspläne über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren. Die notwendige Überarbeitung/Neuaufstellung des FNP für die Stadt Halle wurde immer wieder angekündigt, bisher aber auch immer weiter verschoben.

- 1. Aus welchen Gründen liegt bislang noch immer kein Entwurf vor?**
- 2. Welche Vorarbeiten/Untersuchungen hat die Stadt bislang durchgeführt/durchführen lassen?**
- 3. Welche Vorarbeiten/Untersuchungen sind noch notwendig?**
- 4. Wie hoch sind die Kosten für die Stadt Halle?**
- 5. Wann wird dem Stadtrat ein erster Entwurf vorgelegt?**
- 6. Wie wird die Öffentlichkeit in den Prozess der Neuaufstellung eingebunden?**

gez. Bönisch
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

22. März 2016

Sitzung des Stadtrates am 30.03.2016
Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Überarbeitung des Flächennutzungsplanes
Vorlagen-Nummer: VI/2016/01742
TOP: 10.4

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) wurde 1998 genehmigt. Im Normalfall gelten Flächennutzungspläne über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren. Die notwendige Überarbeitung/Neuaufstellung des FNP für die Stadt Halle wurde immer wieder angekündigt, bisher aber auch immer weiter verschoben.

Frage 1: Aus welchen Gründen liegt bislang noch immer kein Entwurf vor?

Ein Flächennutzungsplan (FNP) gilt ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens ohne Zeitbegrenzung.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) im Ergebnis des Europarechtsanpassungsgesetzes im Jahr 2004 wurde allerdings erstmals eine Überprüfungspflicht des FNP in § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB eingeführt. Danach sollte der FNP spätestens alle 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit ein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB besteht, geändert ergänzt oder neu aufgestellt werden. Diese Regelung entfiel aber bereits mit der Baurechtsnovelle, dem BauGB-Änderungsgesetz, im Jahr 2007, ohne dass sie überhaupt wirksam geworden wäre.

Eine Pflicht zur Neuaufstellung des FNP in einem vorgegebenen Zeitraum besteht damit nicht. Es bleibt allerdings die generelle Verpflichtung des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, nach der die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Verwaltung geht nach einer Überprüfung und als Ergebnis der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Halle 2025 (ISEK Halle 2025) davon aus, dass eine Neuaufstellung des FNP für die Stadt Halle (Saale) erforderlich ist, da für die im geltenden FNP getroffenen Annahmen und Flächenausweisungen als Zielhorizont das Jahr 2010 zugrunde gelegt wurde und diese Annahmen u. a. hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung von der Realität überholt worden sind. Zudem konnten zum Zeitpunkt der Aufstellung des FNP der Stadtumbau und seine Auswirkungen nicht berücksichtigt werden. Die Nutzungsbedarfe für die wesentlichen Flächendarstellungen wie Wohnbauflächen und Gewerbeflächen, aber auch für die Sonderbauflächen mit den unterschiedlichen Zweckbestimmungen, haben sich verändert. Außerdem müssen die mit dem ISEK Halle 2025 neu definierten Leitbilder für die Stadtentwicklung in Flächendarstellungen umgesetzt werden.

Ein weiteres Indiz für einen Neuaufstellungsbedarf ist die zunehmende Zahl von Änderungen des FNP in der letzten Zeit.

Frage 2: Welche Vorarbeiten/Untersuchungen hat die Stadt bislang durchgeführt/durchführen lassen?

In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe von Untersuchungen durchgeführt, die in die Aufstellung des FNP einfließen. Wichtigste Grundlage ist das ISEK Halle 2025, das als integriertes gesamtstädtisches Konzept die strategischen Ziele und Leitbilder der Stadtentwicklung für die kommenden Jahre definiert, nach denen der FNP die entsprechende Flächenvorsorge treffen muss.

Außerdem werden für das ISEK erstellte Gutachten und durchgeführte Untersuchungen für den FNP genutzt. Neben der Bevölkerungs- und Haushaltsprognose gehören u. a. dazu eine Wohnungswirtschaftliche Expertise, die Wohnbauflächenbedarfsanalyse und eine Analyse zu Potenzialflächen für Gewerbeansiedlungen in Bestandsgebieten (Brachflächenanalyse). Für den FNP relevant sind weiterhin das bereits beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept, die Kleingartenkonzeption, die Friedhofskonzeption und das Wirtschaftsförderungskonzept. Ein wesentlicher Bestandteil ist der Verkehrsentwicklungsplan. Außerdem läuft eine Stadtklimauntersuchung, deren Ergebnisse ebenfalls wie das Kommunale Klimaschutzkonzept Berücksichtigung finden werden. Auch auf die Mittelfristige Schulentwicklungsplanung und das Sportkonzept wird zurückgegriffen wie auf die Lärmaktionsplanung und den Luftreinhalteplan. Hinzu kommen Konzepte und Planungen externer Behörden und Institutionen.

Frage 3: Welche Vorarbeiten/Untersuchungen sind noch notwendig?

Eine noch ausstehende wesentliche Grundlage für die Flächennutzungsplanaufstellung ist eine Realnutzungserfassung, die im Zusammenhang mit dem parallel zum FNP zu erarbeitenden Landschaftsplan erfolgen soll. Der Landschaftsplan wiederum ist ein wichtiger Baustein für den Umweltbericht, der zum FNP gehört.

Zum Landschaftsplan gehören u. a. die Aktualisierung der Biotoptypenkartierung, die Brachflächenerfassung, die Gewässerstrukturerfassung und die Waldflächenerfassung.

Zu vertiefen ist die Untersuchung zum Gewerbeflächenbedarf hinsichtlich der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen im Stadtgebiet. Einer Überarbeitung bedarf das aus dem Jahr 2013 stammende Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Dies ist verbunden mit einer Aktualisierung des 2010 dafür erhobenen Datenbestandes.

Darüber hinaus kann sich aus dem Bearbeitungs- und Beteiligungsprozess zum FNP weiterer Untersuchungsbedarf ergeben.

Frage 4: Wie hoch sind die Kosten für die Stadt Halle?

Die Kostenermittlung für den FNP basiert im Wesentlichen auf den §§ 17 bis 21 der HOAI. Ausschlaggebend sind die Größe der zu planenden Fläche, also 135 km² bzw. 13.500 ha, und die Einstufung in Honorarzonen auf der Grundlage von Bewertungsmerkmalen und Anforderungen.

Auf dieser Basis werden derzeit Kosten für die Aufstellung eines neuen FNP für die Stadt Halle (Saale) einschließlich Fachgutachten, den Druck und Kosten für die Beteiligung im Sinne des BauGB in Höhe von ca. 380.000 € angenommen.

Die Kosten für den Landschaftsplan sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Frage 5: Wann wird dem Stadtrat ein erster Entwurf vorgelegt?

Der offizielle Auftakt für den FNP soll mit oder nach dem ISEK-Beschluss erfolgen. Dieser ist im I. Quartal 2017 vorgesehen. Die Verfahrensdauer zur Aufstellung des FNP für eine Stadt

wie Halle beträgt ausgehend von den Erfahrungen anderer Städte vergleichbarer Größe vier bis fünf Jahre.

Ein erster Zeitplan sieht vor, den Entwurf im Jahr 2019 zur öffentlichen Auslegung beschließen zu lassen. Zuvor muss der Vorentwurf erarbeitet und öffentlich diskutiert werden.

Frage 6: Wie wird die Öffentlichkeit in den Prozess der Neuaufstellung eingebunden?

Das durch das Baugesetzbuch vorgegebene Aufstellungsverfahren sieht zur Einbeziehung der Öffentlichkeit zwei Beteiligungsschritte vor. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage des Vorentwurfes durch dessen öffentliche Auslegung (für Ende 2018 geplant).

In einem weiteren Beteiligungsschritt ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des FNP mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (geplant 2019).

Parallel zur Auslegung der Planunterlagen werden diese auch im Internet veröffentlicht.

Uwe Stäglin
Beigeordneter